

28.11.96

Beschluß

des Bayerischen Senats

Gesetzentwurf der Staatsregierung vom 22. Juli 1996;

**Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung
des Tierkörperbeseitigungsgesetzes**

Sen-Drs 260/96

Der Senat hat in seiner heutigen öffentlichen Sitzung beraten und beschlossen, zu dem ihm nach Art. 40 der Bayerischen Verfassung vorgelegten Gesetzentwurf folgende gutachtliche Stellungnahme abzugeben:

1. Der Bayerische Senat unterstützt die Zielrichtung des Gesetzentwurfs der Staatsregierung, die Betriebs- und Kostenstruktur der Tierkörperbeseitigung in Bayern zu verbessern.
2. Der Freistaat Bayern darf sich aber aus Gründen des Vertrauensschutzes nicht seiner Verantwortung für die bisher entstandenen Belastungen der kommunalen Haushalte (Entschuldungs- und Abwicklungskosten) derjenigen Kommunen/Zweckverbände entziehen, die Tierkörperbeseitigungsanstalten unterhalten.
3. Der Senat ist der Auffassung, daß die Entsorgungspflichtigen ihrer Verpflichtung innerhalb Bayerns nachkommen müssen. Ansonsten ist nicht abzuschätzen, inwieweit Rohware nach außerhalb Bayerns abfließt und dabei selektive Warenströme entsprechend ihrer Wertigkeit entstehen. Insbesondere ist die Gefahr zu sehen, daß die Entsorgung von überwiegend minderwertiger Ware und Tierkörper in Bayern verbleibt und diese mit unverhältnismäßig hohen Kosten belastet wird.
Um dieses Ziel zu erreichen müßten im vorgeschlagenen Artikel 1 Abs. 2 nach dem Wort „Tierkörperbeseitigungsanstalt“ die Worte „innerhalb Bayerns“ eingefügt werden.
4. Unter der Voraussetzung, daß diese Gesichtspunkte berücksichtigt werden, kann die vom Gesetzentwurf vorgesehene Lösung als geeignet angesehen werden, über die Schaffung von mehr Wettbewerb eine Verbesserung der Struktur der Tierkörperbeseitigungsbetriebe und damit eine Verminderung der Kosten zu erreichen.
5. Wichtig ist nach Auffassung des Senats, daß die Gesetzesänderung nicht in bestehende vertragliche Regelungen eingreift.

Der Präsident:

Heribert Thallmair